



An die Damen und Herren
Ständerätinnen und Ständeräte
Mitglieder der Kommission
für Wirtschaft und Abgaben
des Ständerates (WAK-S)

Ausschliesslich per E-Mail

22. August 2025

Geschäft 23.047: Teilrevision Kartellgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Am 28./29. August beraten Sie in der Kommission im Rahmen der Differenzbereinigung über zwei zentrale Punkte der Teilrevision des Kartellgesetzes. Dabei geht es um Anpassungen **bei Art. 5 Abs. 1^{bis} (Wettbewerbsabreden)** und **Art. 7 Abs. 3 (Missbrauch marktbeherrschender Stellung)**. Der Nationalrat hat nun nach intensiver Diskussion auf Basis der unterschiedlichen Positionen einen ausgewogenen Kompromiss entwickelt. Dieser bringt wichtige Klarstellungen für die Praxis – ohne die Wirksamkeit des Wettbewerbsrechts zu gefährden. Die Vorschläge des Nationalrates sorgen für eine sachgerechte Abgrenzung, wo das Kartellrecht eingreifen soll – und wo nicht.

Wir ersuchen Sie daher, den Beschlüssen des Nationalrats zu folgen und den vorgeschlagenen Differenzen bei Art. 5 Abs. 1^{bis} und Art. 7 Abs. 3 zuzustimmen.

1 Wettbewerbsabreden (Art. 5 KG): Zielgerichtete Prüfung statt pauschaler Verbote

Seit dem Urteil des Bundesgerichts im Fall [Gaba](#) (2016) werden bestimmte Absprachen – namentlich über Preise, Mengen oder Vertriebsgebiete – von der WEKO unabhängig von ihren Auswirkungen automatisch als unzulässig behandelt. Diese Praxis unterstellt pauschal eine Wettbewerbsbeeinträchtigung, selbst wenn unter den konkreten Marktbedingungen keinerlei nachteilige Effekte zu erwarten sind. Damit erfolgen staatliche Eingriffe auch dort, wo es keine tatsächliche Gefährdung des Wettbewerbes gibt. Die Folge: Unternehmen verzichten aus Vorsicht auf Kooperationen, die betriebswirtschaftlich sinnvoll und volkswirtschaftlich wünschenswert wären. Ihre Kommission hatte dieses Problem in erste Lesung erkannt und bei Art. 5 KG eine Anpassung vorgeschlagen, die dann nach intensiver Debatte im Rat abgelehnt wurde.

Der vom Nationalrat angepasste Art. 5 Abs. 1^{bis} schafft hier nun die Basis für einen Kompromiss und bedeutet gleichzeitig eine wichtige Korrektur: Eine Wettbewerbsabrede soll künftig dann als erheblich

gelten, wenn sie im konkreten Fall geeignet ist, den wirksamen Wettbewerb zu beeinträchtigen. Dabei geht es um eine fundierte Gesamtbeurteilung und nicht um eine mathematische Schadensberechnung. Qualitative Elemente – etwa Erfahrungswerte zur Wirkung vergleichbarer Vereinbarungen – sowie quantitative Indikatoren wie Marktanteile, Marktstellung oder bestehende Zugangshürden sind zu berücksichtigen. Entscheidend ist, dass sich daraus eine tatsächliche Gefährdung des Wettbewerbs ergeben muss. Der Kompromiss verbessert die Treffsicherheit des Kartellrechts, ohne die Rechtsdurchsetzung zu schwächen und verhindert, dass das bisherige formalisierte Verbotssystem durch Untätigkeit des Gesetzgebers nachträglich zementiert wird. Denn eine Nichtanpassung käme faktisch einer Bestätigung der Auslegung des Bundesgerichtes gleich, die sich zunehmend von der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers entfernt hat. Zugleich steht der Vorschlag im Einklang mit dem europäischen Verständnis: Auch der Europäische Gerichtshof verlangt bei sogenannten «bezweckten Beschränkungen» eine Würdigung des rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs (vgl. EuGH, [Superbock](#), Rs. C-211/22 P).

2 Missbrauchskontrolle (Art. 7 KG): Rechtssicherheit durch den Gesetzgeber

Klärungsbedarf besteht weiterhin auch bei der Missbrauchsaufsicht. Auch hier galt nach dem Urteil [SIX/DCC](#) das Verhalten marktbeherrschender Unternehmen bereits dann als unzulässig, wenn es lediglich abstrakt als wettbewerbsgefährdend erscheint. Die konkreten Auswirkungen mussten nicht geprüft werden. Das Bundesgericht hat diese Praxis im Entscheid [HCI Solutions](#) vom Januar 2025 nun zwar korrigiert und klargestellt, dass ein Missbrauch nur vorliegt, wenn das Verhalten im Einzelfall geeignet ist, den wirksamen Wettbewerb zu beeinträchtigen. Doch solange diese Korrektur nicht im Gesetz verankert ist, bleibt sie fragil. Es besteht das Risiko, dass sich die formalisierte Auslegung der früheren Rechtsprechung erneut durchsetzt – insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber eine ausdrückliche Klärung von Art. 7 KG unterlässt. Eine gesetzliche Präzisierung ist deshalb unerlässlich, um eine kohärente, sachgerechte und dauerhafte Anwendung der Missbrauchsaufsicht sicherzustellen.

Auch hier schafft der Nationalrat die Basis für einen tragfähigen Kompromiss: Missbräuchlich ist ein Verhalten künftig nur dann, wenn es im konkreten Fall – gestützt auf eine Gesamtbeurteilung aller relevanten Umstände – geeignet ist, den wirksamen Wettbewerb zu beeinträchtigen. Damit wird keine neue Schwelle eingeführt, sondern lediglich im Gesetz fixiert, was seit Januar bestehende Praxis ist. Auch das [WBF](#) bestätigt, dass der vorgeschlagene Art. 7 Abs. 3 der nunmehr geltenden Anwendungspraxis entspricht. Zugleich wird durch die Anpassung auch in der Gesetzessystematik der Anschluss an die Systematik des EU-Rechts hergestellt (vgl. EuGH, [Unilever](#), Rs. C-680/20).

Die Schweizer Wirtschaft bekennt sich zu einem modernen und wirksamen Wettbewerbsrecht. Wettbewerbsbeschränkungen sollen konsequent verhindert werden – aber mit Augenmass, sachlicher Differenzierung und wirtschaftlicher Fundierung.

Die vom Nationalrat beschlossenen Anpassungen bei Art. 5 und Art. 7 KG schaffen hierfür eine solide Grundlage. Sie erhöhen die Treffsicherheit im Vollzug und stärken das Vertrauen in eine sachgerechte Wettbewerbsaufsicht nachhaltig.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.